



Volkshochschule Frutigland

**Volkshochschulen
Universités populaires**

Statuten der Volkshochschule Frutigland

I. Name, Sitz, Zweck

1. Die Volkshochschule Frutigland, gegründet im Jahre 1967, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Frutigen.
2. Die Volkshochschule Frutigland nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Sie vermittelt allen bildungswilligen Erwachsenen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen.
3. Die Volkshochschule Frutigland bietet eine Plattform für alle Vereine im Frutigland, welche Kurse für Erwachsene anbieten. Sie publiziert diese in einem Programmheft und im Internet.
4. Die Volkshochschule Frutigland ist Mitglied des Verbands der Schweizerischen Volkshochschulen und dem Netzwerk Berner Volkshochschulen.

II. Neutralität, Gemeinnützigkeit

5. Die Volkshochschule ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist gemeinnützig.

III. Mitgliedschaft

6. Als Mitglieder werden aufgenommen:
 1. Einzelpersonen, Ehepaare, Partner im gleichen Haushalt
 2. Kollektivmitglieder (Vereine oder Firmen).Einzelpersonen, Ehepaare und Partner im gleichen Haushalt geniessen im Allgemeinen eine Ermässigung auf den Kursgeldern.
7. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt nach zwei Jahren, sofern der Jahresbeitrag nicht weiter bezahlt wird.

IV. Organisation

8. Die Organe der Volkshochschule Frutigland sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

9. Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal bis spätestens Ende Mai vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzu-berufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger.

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Änderungen der Statuten
5. Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Einzig bei Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der An-wesenden.

Vorstand

10. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in und 7 bis 13 Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die regionale Vertretung gewährleistet ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über die Vereinsrechnung zuhanden der Hauptversammlung.
3. Aufstellung des Kursprogramms
4. Festsetzung der Kursgelder, Dozenten- und Kursleiterentschädigungen
5. Wahl der Geschäftsstelle (Sekretär/in, Kassier/in)
6. Abschliessen von Kursvereinbarungen (Verträgen) mit Referenten und Dozen-ten.
7. Kursbetreuung vor Ort
8. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederver-sammlung vorbehalten sind.
9. Erstellen eines Leitbildes

Geschäftsstelle

12. Die Geschäftsstelle besteht aus Sekretär/in und Kassier/in. Sekretär/in und Kas-sier/in werden vom Vorstand nach Arbeitsrecht angestellt. Die Geschäftsstelle ist das operative Organ der Volkshochschule Frutigland. Die Mitglieder der Geschäfts-stelle nehmen an der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen teil. Sie ha-ben im Vorstand ein Antragsrecht.

13. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
1. Erledigen der Sekretariatsarbeiten und Kursadministration
 2. Führung der Vereinsrechnung
 3. Erledigen des Zahlungsverkehrs
 4. Einladung zur Hauptversammlung und zu den Vorstandssitzungen
 5. Protokollführung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen

Revisionsstelle

14. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, welche von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

15. Die finanziellen Mittel der Volkshochschule setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Kursgeldern, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen aller Amtsgemeinden und anderen Körperschaften (Vereine oder Firmen). Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in Rechnung gestellt.

Es ist jährlich Rechnung abzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Unterschrift

16. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin, zeichnet mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin, rechtsverbindlich für den Verein.

VI. Schlussbestimmungen

17. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Reinvermögens. Dieses darf nur zu Gunsten einer ähnlichen gemeinnützigen Institution verwendet werden.

Von der Hauptversammlung genehmigt: 29. April 2013

Der Präsident:



Die Sekretärin:

